

Amt für Umwelt- und Naturschutz Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen

Abt.: 66.3 Fr. Säglitz 29.01.2021

Beschlussvorlage

zur Sitzung des Naturschutzbeirates am 18.02.2021

Teilerneuerung der Eisenbahnbrücke über die Sieg bei Windeck-Au

Erläuterungen:

Westlich von Windeck-Au befindet sich auf der Bahnstrecke Au-Altenkirchen eine Eisenbahnbrücke über die Sieg (Lage siehe Anhang 1). Es handelt sich um eine 1886 erbaute und nach dem Krieg teilwiederhergestellte Gewölbebrücke. 2019 fand eine Bauschadens-Erkundung an der Brücke statt, die zahlreiche Schäden an der Brücke ergab. Daher soll die Brücke 2022 teilerneuert werden.

Für das Vorhaben wurden umfangreiche Antragsunterlagen erstellt (Auszüge im Anhang). Die Planung sieht vor, den Überbau bis zur Oberkante des im Scheitelbereichs vorhandenen Natursteins abzubrechen und durch Stahlbeton-Fertigteile zu ersetzen. Der verbleibende Altbestand der Brücke (v.a. Pfeiler) soll ertüchtigt und saniert werden, wodurch das Erscheinungsbild der Brücke weitgehend erhalten bleibt. Die Entwässerung der Brücke wird verändert (s.u.) und östlich der Sieg eine Böschungstreppe (Inspektion) errichtet.

Die Maßnahme greift während der Bauzeit mehrere Monate lang in den Biotopkomplex Sieg, Siegvorland und angrenzende Flächen ein.

Während der Bauphase sind mehrere Baustelleneinrichtungsflächen (BE) vorgesehen, siehe Anhang 7. Auf zwei der BE-Flächen werden während der Baumaßnahme Kräne errichtet. Die BE-Flächen werden mit einem Schutzvlies und darauf einem Aufbau aus natürlichem Mineralgemisch ohne Lehm- und Feinstanteile befestigt (z.T. hochwasserfrei erhöht) und nach Abschluss der Arbeiten zurück gebaut. Ein Hochwasseralarmplan vermeidet das Abschwemmen von Geräten und Baumaterialien im Hochwasserfall. Eine Beleuchtung im Bereich der BE-Fläche 1 unterbleibt gemäß den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde.

Die Deutsche Bahn beantragte, nach Rückbau der BE-Flächen und –wege den darunter liegenden Staudenknöterich-Bestand 1m tief auszukoffern und anschließend 85cm hoch wieder mit nährstoffarmer Erde anzuschütten. Dieses ist nach Ansicht der Naturschutzbehörde nicht genehmigungsfähig (siehe Anhang 8).

Die in der Sieg stehenden Pfeiler müssen saniert und zum Schutz mit neuen Betonschalen ergänzt werden. Um an die Pfeiler zu kommen, werden im August und September Stahlplatten als Baggermatten in der Sieg verlegt, die untereinander einen Abstand von 25cm aufweisen, um die Wanderung bodennaher Organismen

in diesem Zeitraum nicht vollständig zu unterbinden. Die in der Sieg und am Ufer stehenden Pfeiler werden mit einem Systemverbau für die Bauzeit trocken gelegt. Die Brücke einschließlich der Pfeiler werden während der Bauzeit eingehaust, so dass keine bei der Sanierung herabfallenden oder abgestrahlten Baustoffe o.ä. in die Sieg oder das Siegvorland gelangen.

Während der Baumaßnahme sind zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen, u.a. zur Vermeidung des Eintrags von Fremdmaterialien in die Sieg und das Siegvorland vorgesehen, siehe Anhänge 4 und 6.

Das nach Abschluss der Arbeiten auf der Brücke anfallende Wasser soll zukünftig am Rand der Brücke gefasst, am Böschungsfuß über einen Absetzschacht vorgereinigt und dann versickert werden (bisher fällt das Wasser aus Öffnungen der Brücke direkt in die Sieg bzw. das Siegvorland).

Detailangaben zu den geplanten Maßnahmen und dem bauzeitlichen Anlauf ergeben sich aus Anhang 3 und Anhang 5. Die geplante Bauzeit beträgt 230 Tage und beginnt im Januar 2022. Zuvor ist noch eine Kampfmitteluntersuchung erforderlich.

Von dem Vorhaben sind insbesondere Staudenknöterichbestände, intensiv genutztes Grünland sowie die Sieg betroffen. Zudem müssen einige Gehölze gefällt bzw. gerodet sowie entlang der Zuwegungen zurück geschnitten werden.

Da es sich um die Teilerneuerung einer bestehenden Betriebsanlage handelt und es zu keiner wesentlichen Änderung kommt, entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Planfeststellung (§ 18 AEG). Folglich holt die Bahn bei den jeweiligen Genehmigungsbehörden Einzelgenehmigungen ein.

Die Sieg einschließlich der Uferbereiche ist im Vorhabensbereich als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Bei der Sieg handelt es sich zudem um einen gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG. Die übrigen Planungsbereiche sind überwiegend als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Sieg und angrenzende Flächen sind darüber hinaus als FFH-Gebiet "Sieg" ausgewiesen, das hier einen kartierten Lebensraum ("Fließgewässer mit Unterwasservegetation") aufweist. Die Abgrenzung der einzelnen Schutzgebiete ergibt sich aus Anhang 2.

Das Vorhaben verstößt v.a. bauzeitlich gegen die Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen und den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. Daher ist die Erteilung einer Befreiung erforderlich.

Die untere Naturschutzbehörde ist

- in allen Vorhabensbereichen für die Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen / des § 30 BNatSchG sowie
- außerhalb des Überschwemmungsgebietes für die Eingriffsregelung, Prüfung der FFH-Verträglichkeit und des Artenschutzes zuständig.

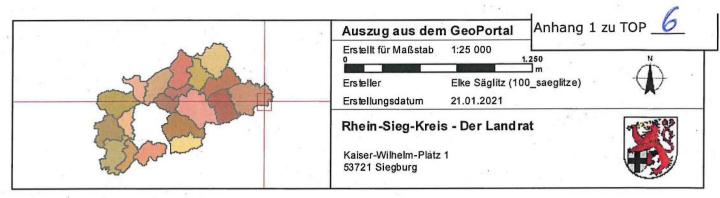
Die Prüfung der Eingriffsregelung, der FFH-Verträglichkeit und des Artenschutzes innerhalb der Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes liegt in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln (Abgrenzung Überschwemmungsgebiet Anhang 2). Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, für das Vorhaben eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG aufgrund des öffentlichen Interesses des Vorhabens zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

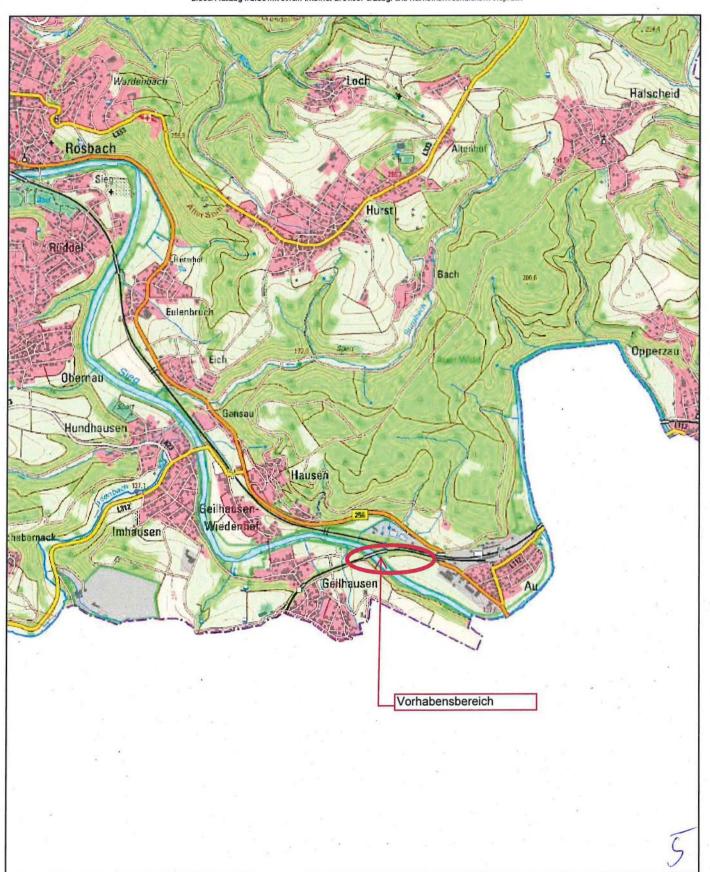
Posti:

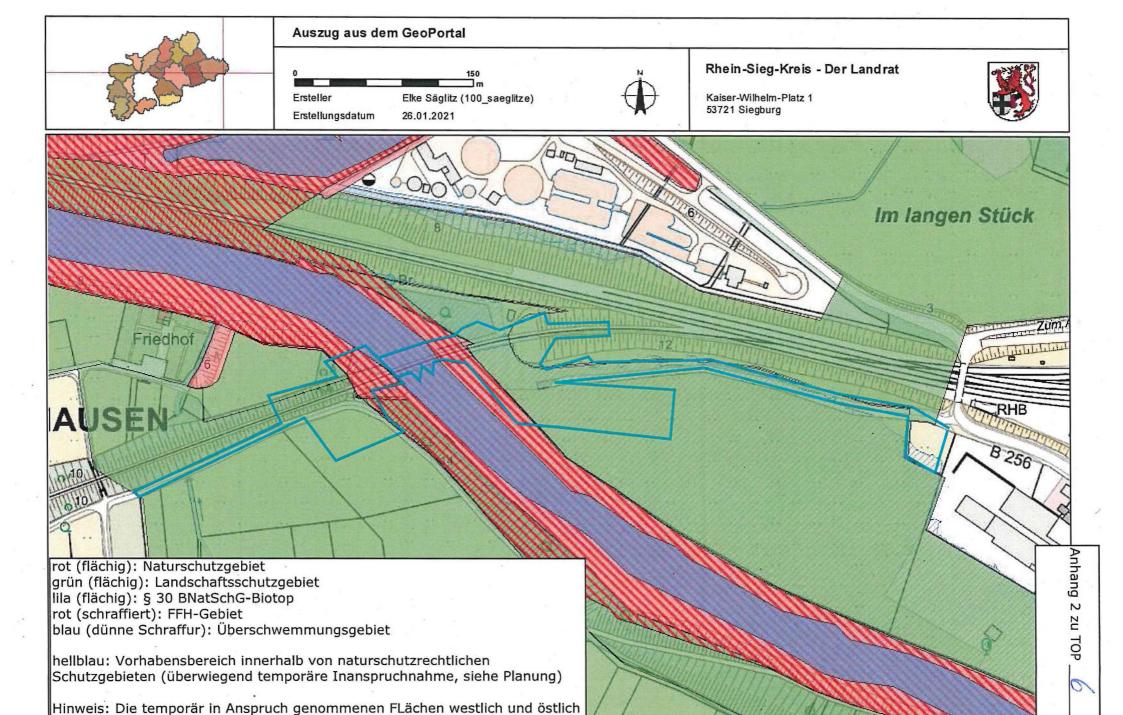
Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung unter der Maßgabe, dass das Wiederanfüllen der Erde im Bereich der Staudenknöterich-Fläche unterbleibt.

4



Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt und hat keinen rechtlichen Anspruch





dieser Karte liegen in keinem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet und sind

daher in dieser Karte nicht dargestellt

Erneuerung EÜ Siegbrücke, Strecke 3032, Bahn-km 73.245 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Erhaltung der bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biotischen Funktionen und Schutz des Grundwassers sowie von Refugial-, Regenerations- und Vernetzungsraum für Pflanzen und Tiere.

Nach Artikel 2 § 5 Abs. 2 der Verordnung ist es im Landschaftsschutzgebiet insbesondere verboten:

- bauliche Anlagen zu errichten;
- Bauwagen außerhalb von Hofräumen und öffentlichen Verkehrsflächen auf- oder abzustellen;
- Drainageleitungen zu verlegen, zu errichten oder zu verändern;
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen:
- Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen sowie die Bodenerosion zu fördern:
- Abfälle, Schutt sowie andere feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der befestigten Wege zu fahren sowie Fahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze, Stellplätze und außerhalb von Hofräumen abzustellen:
- Fließgewässer zu beseitigen, die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder die Ufer und Sohlen zu beeinträchtigen;
- Hecken, Feld- oder Ufergehölze, hochstämmige Obstbaumbestände, Kopfbäume, Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen zu beseitigen oder zu beschädigen.
- Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu erweitern oder zu unterhalten.

Die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben innerhalb des Schutzgebietes ist lediglich bauzeitlich und damit nicht dauerhaft. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt. Das Vorhaben dient der Erneuerung eines vorhandenen Bauwerks an einer in Betrieb befindlichen Bahnanlage. Dennoch sind baubedingt landschaftstypische Gehölzstrukturen der Aue betroffen, was den Schutzzielen des Schutzgebietes widerspricht (s. Kap.3.3.4). Hiermit wird die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung vom 20.05.2005 für das NSG und LSG beantragt.

1.2 Beschreibung der geplanten Baumaßnahmen

Für die gesamte Gewölbebrücke ist eine grundhafte Erneuerung geplant, um weiterhin einen sicheren Bahnbetrieb gewährleisten zu können. Sie umfasst sechs Pfeiler, sechs Gewölbe und zwei Widerlager sowie die Hauptträgerbrücke als Stahlüberbau als erster Überbau. Die Schäden sind vielfältig und umfangreich, sodass eine zeitnahe Sanierung notwendig ist. Das Schadensbild zeigt unter anderem verschieden dicke Sinterkrusten, Salzausblühungen, offene Fugen und Risse, Pflanzenbewuchs, Oberflächenverlust durch Abschuppen und Abschalen sowie Abplatzungen von Ecken und Kanten.

Vor Beginn der Sanierungsarbeiten wird die Brücke mit einem Arbeits- und Schutzgerüst eingerüstet.

Die Schäden des vorhandenen Naturstein- und Ziegelmauerwerks der Widerlager, Pfeiler und des Gewölbes werden durch eine Neuverfugung und das Austauschen von Steinen saniert. Die Tragfähigkeit der Gewölbebrücke wird durch Vernadelung des Mauerwerks und Verpressen von Höhlräumen gewährleistet. Die nördlichen Pfeilervorlagen und Pfeilerecken der Pfeiler 5 und 6 werden während der Sperrpause vollständig zurückgebaut und mit Verzahnung bzw. Verdübelung des Mauerwerks vollständig kraftschlüssig auf der Gesamthöhe der Pfeiler neu aufgebaut. An den Pfeilern 2 bis 4 werden die Pfeilersockel durch einen Systemverbau freigestellt, kraftschlüssig verpresst und vernadelt. Anschließend wird eine bewehrte Betonschale zum Schutz gegen Ausspülungen aufgebaut. Der Pfeilersockel des Pfeilers 5 erhält ebenfalls eine bewehrte Betonschale. Bei den Pfeilersockeln des Pfeilers 6 wird das Mauerwerk saniert und die Pfeilersockel verpresst und vernadelt. Alle Pfeilersockel erhalten einen Aufbeton.

Am Übergang zum Dammbereich auf der westlichen Seite wird ein neues Widerlager errichtet. Der Stahlüberbau in der Öffnung 1 wird durch einen rundförmigen Stahlbetonhalbrahmen ersetzt. Zur freien Strecke hin schließt das Bauwerk mit anbetonierten Parallelflügeln ab. In Richtung Brücke wird der Halbrahmen direkt vor dem Pfeiler 1 auf dessen erdseitig verbreitertes Fundament gegründet. Auf der östlichen Seite bleibt das Bestandswiderlager erhalten. Hier erfolgt der Übergang zum Dammbereich mit Winkelstützen. Auf der östlichen Böschung bahnlinks wird eine Treppe eingebaut.

Für die Herstellung der Fahrbahnplatte wird der Oberbau ausgebaut und das Material zwischen den Stirnwänden bis auf den Gewölberücken ausgeräumt. Anschließend wird der Gewölberücken gereinigt und mit Beton aufgefüllt. Die neue Fahrbahnplatte wird aus Stahlbetonfertigteilen hergestellt. Die Anpassung der Randwege der Brücke an die Randwege der offenen Strecke erfolgt mittels Schotterhalterungen.

Die alten Entwässerungen der Gewölbebrücke in den Pfeilern werden verschlossen. Die neue dauerhafte Entwässerung erfolgt durch beidseitig in der Fahrbahn liegende Sammelleitungen, die hinter dem östlichen Widerlager über Filtersteine in Drainageleitungen geführt werden. Diese leiten das Niederschlagswasser über die Ausläufe im Böschungsbereich ab, sodass es am Böschungsfuß versickert. Zusätzlich wird ein Absetzschacht zur Niederschlagswasserbehandlung vorgeschaltet.

Weitere Details der geplanten Baumaßnahme sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen (SCHMIDT 2020).

1.3 Beschreibung der temporär zu errichtenden Anlagen

1.3.1 Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) und Baustraßen

Vor Baubeginn an der Brücke werden die BE-Flächen und die Baustraßen hergestellt.

Es sind insgesamt vier BE-Flächen geplant, wobei die BE-Fläche 1 noch einmal in drei Flächen unterteilt ist (BE-Fläche 1a, 1b und 1c). Diese drei Flächen sowie ein Teil der BE-Fläche 3 befinden sich innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Sieg. (s. Anlage 08.02: Bestands- und Konfliktplan).

Für die BE-Flächen 1a - 1c (s. Abbildung 1 und Abbildung 3) sind verschiedene Nutzungen vorgesehen:

BE 1a: temporäre Lagerung von Materialien. Bei Hochwasser ist diese Fläche zu räumen. Außerdem wird sie bei schlechten Wetterverhältnissen ebenfalls nachts abgeräumt.

BE-Fläche 1b: Lagerplatz, im Hochwasserfall zu räumen.

BE-Fläche1c: Gründungsplateau des Baukrans an der Brücke. Um die Standfestigkeit des schweren Baukrans zu gewährleisten, wird dieser auf Betonsockel von Betonschächten gestellt, die wiederum bis auf den Felsgrund herabreichen. Damit steht der Kran oberhalb der HQ 100-Linie.

BE-Fläche 2: Kranplatz an der westlichen Seite der Brücke

BE-Fläche 3: Bauleitzentrale an der Bundesstraße B256 (s. Abbildung 7). Die Fläche wird über die HQ 100-Linie aufgeschottert.

BE-Fläche 4: Lagerplatz im Bahnhof Au (Sieg) neben dem Gleis 11 (s. Abbildung 8).

Außer der BE-Fläche 4, die bereits geschottert ist und der BE-Fläche 1c, die als bewehrte Erde hergerichtet wird, müssen alle BE-Flächen mittels Schutzvlies und natürlichem Mineralgemisch ohne Lehm- oder Feinstanteile hergerichtet werden.





Abbildung 7: Mit Blick Richtung Südwest und Westen auf die Wiese zur Errichtung der BE-Fläche 3 für die Bauleitzentrale an der Bundesstraße B256.



Abbildung 8: Blick nach Nordwesten auf die BE-Fläche 4 neben Gleis 11 im Bahnhof Au (Sieg), die als Lagerplatz dienen soll.

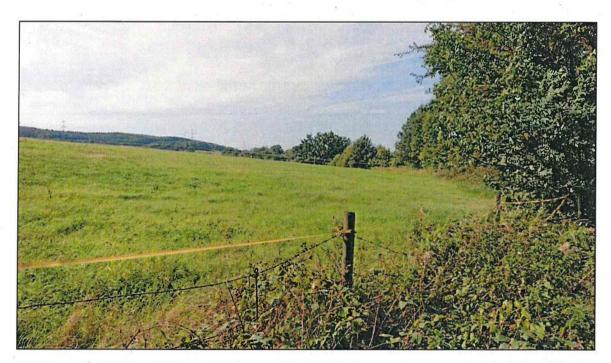


Abbildung 9: Mit Blick Richtung Südwest auf die BE-Fläche 2 und die zugehörige Zufahrt. Die Arbeitsräume der Verbaue um die Pfeiler sind wie bei der BE-Fläche 1a ebenfalls nachts abzuräumen.

Der Zugang von der BE-Fläche 1 zum Gewässer soll hinten herum über sog. Baggermatratzen, Stahlplatten 6,0 m x 1,80 m, erfolgen. Die Stahlplatten, die vor Kopf ausgelegt werden, sind untereinander verkettet und haben einen Abstand von 0,25 m. Somit ergeben sich bei einer Gewässerbreite von ca. 41 m insgesamt 20 Stahlplatten à 1,80 m + 19 Lücken à

0,25 m = 4,75 m > 4,0 m gemäß Forderung der oberen Fischereibehörde für die Wanderung bodennaher Organismen. Die schweren Stahlplatten liegen unmittelbar auf dem Grund der Sieg, sind untereinander verbunden und können mit Ketten an den Enden gesichert werden. Bei Hochwasser würden diese auf dem Grund der Sieg bleiben.

Es sind zwei Zuwegungen geplant: eine für die östliche BE-Fläche 1 von der B256 kommend und eine für die der BE-Fläche 2 aus südwestlicher Richtung aus Geilhausen (Prachter Straße, Am Dreifuß und Verlängerung). Beide Zuwegungen verlaufen auf teilweise ungeschotterten Wegen, die vor Beginn der Baumaßnahme profilfrei geschnitten und mit 50 cm starkem Mineralgemisch ohne Lehm- oder Feinstanteile auf einem Schutzvlies ertüchtigt werden müssen. Das erforderliche Lichtraumprofil im Bereich der beiden Zuwegungen hat eine Breite von ca. 4 m und eine Höhe von ca. 4,5 m ab Oberkante. Die Zuwegungen sind mit einer Mindestbreite von 3 m herzustellen. Zudem soll die Kurve von der Prachter Straße in die Straße "Am Dreifuß" zu einer Schleppkurve ausgebaut werden (s. Abbildung 10) Zur Andienung der BE-Fläche 1c von der östlichen Zufahrt ist die Einrichtung einer Baustraße geplant. Die Andienung der BE-Fläche 1a erfolgt von der BE-Fläche 1b über eine Baustraße, die über die Fettwiese geführt wird.



Abbildung 10: Blick auf die geplante Schleppkurve.

1.3.2 Temporäre Wasserhaltung

Die temporäre Wasserhaltung für die Sanierungsarbeiten der Brückenpfeilersockel soll mit einem Systemverbau erfolgen (Höhe der Ausfachungselemente: 2,40 m), welcher für einen Hochwasserfall bemessen ist. Die Verbaue müssen für den Einsatz in der Sieg im Hochwasserfall für 30 KN/m² aus hydrostatischem Druck und Impulskraft zur Ablenkung der Strömung geeignet sein. Der Systemverbau wird im Wasser um die Pfeiler gesetzt und in den Boden gedrückt. Anschließend wird das Wasser aus den Zwischenräumen abgepumpt. Da eine komplette Dichtigkeit nicht herstellbar ist, wird das Restwasser über einen Pumpensumpf

abgepumpt, gereinigt und wieder über den belebten Boden abgeleitet. Eindringendes Wasser innerhalb der Verbaue wird mit zwei Pumpen in die Sieg zurückgepumpt. Bei der Installation der Verbaue soll der Innenraum der Verbaukästen und der Verfüllbereich elektrobefischt werden, um die Fische zu bergen und in andere geeignete Gewässerbereiche zu setzen. Hierfür ist eine Genehmigung gemäß § 10 der LFischVo vorab bei der unteren Fischereibehörde des Rhein-Sieg-Kreises einzuholen.

Die temporäre Wasserhaltung für die Sanierungsarbeiten der Pfeilerschäfte und der Gewölbe erfolgt direkt an den Pfeilern. Sie werden mit Schutzfolien am Fuß versehen, die mittels Klemmprofilen mit dem Pfeiler verbunden werden. Das anfallende Wasser wird somit abgefangen und in eine Wasserbehandlungsanlage abgepumpt. Danach wird das saubere Wasser in den belebten Boden wieder abgeleitet. Alternativ könnte das Wasser abgepumpt und in die benachbarte Kläranlage gefahren werden. Hierfür werden am Brückengerüst Rohrleitungen bis zur BE-Fläche 1c verlegt. Das Wasser wird hier gereinigt und wieder über den belebten Boden abgeleitet.

Für die Wasserhaltung ist eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

1.4 Baudurchführung

Zur Erneuerung EU Siegbrücke sind folgende Baumaßnahmen geplant; sie finden an insgesamt 230 Tagen statt und sollen wegen der lärmintensiveren Bautätigkeiten hauptsächlich tagsüber durchgeführt werden. Während erforderlicher Nachtarbeiten werden lärmintensivere Bautätigkeiten möglichst vermieden und auf die Tagschichten verlegt. Zudem wird für die Nachtschicht eine Genehmigung eingeholt. In der Zeit vom 25.06.2022 bis zum 02.09.2022 ist eine Sperrpause geplant; sie umfasst zehn Wochen. Die nachfolgende Beschreibung der Baumaßnahme ist dem Erläuterungsbericht (SCHMIDT 2020) entnommen:

Erneuerung EU Siegbrücke Gesamt: 230 Tage

Bauphase 1: Einrichten der Baustelle 29 Tage

- Rodungsarbeiten
- Baustelleneinrichtung, Baustraßen
- Baufeldberäumung, Bodenaushub Staudenknöterich
- Sicherung Leitung
- Herrichten Kranstellplätze und Aufstellung Hochbaukräne

Bauphase 2 Grundhafte Erneuerung 161 Tage

- Einrüstung der Widerlager, Gewölbe und Pfeiler (oberhalb HQ 100 +50 cm)
- Instandsetzen Mauerwerk, Vernadelung und Verpressen
 - o Pfeiler P06 inkl. Pfeilersockel außerhalb der Sieg
 - o Öffnung Ö07
 - o Pfeiler P05 inkl. Pfeilersockel außerhalb der Sieg



- o Öffnung Ö06
- o Pfeiler P04, P03, P02, P01
- o Öffnung Ö05, Ö04, Ö05, Ö06
- o Widerlager 99
- o Pfeilersockel P04 4 Wochen Anfang August
- o Pfeilersockel P02 + P03 6 Wochen Mitte August bis Ende September

Bauphase 3: Sperrpause 50 Tage

- Rückbau / Ersatz Mauerwerk Pfeiler P05 / P06

Bauphase 3.1: Rückbau 33 Tage

- Baugleis einrichten
- Sicherung Streckenfernmeldekabel
- Rückbau Oberbau
- Abbruch Gesimsaufkantung
- Rückbau Gewölbeüberschüttung inkl. Abdichtung bis UK Fertigteil
- Neubau Widerlager 00 und Öffnung 01 in Stahlbeton

Bauphase 3. 2: Neubau Fahrbahnplatte 23Tage

- Kran für Fertigteilmontage, Aufbau
- Fertigteilmontage
- Entwässerung
- Abdichtung
- Fertigteil Randkappenmontage
- Schutzschicht
- Geländermontage
- Kran für Fertigteilmontage, Abbau
- Kabeltrog
- Rückverlegung TK-Kabel
- Widerlagerrückseitenfreilegen
- Widerlagerrückseiten Winkelelemente
- Widerlagerrückseiten Abdichtung, Entwässerung
- Widerlagerrückseiten verfüllen, verdichten
- Oberbau wiederherstellen

Inbetriebnahme 3Tage

Restarbeiten 68Tage

- Abnahme der Restaurierungsarbeiten
- Abbau Arbeitsgerüst
- Einbau Böschungstreppen und Kaskade
- Einbau der Versickerungsrigole
- Komplettierung Entwässerungseinrichtung
- Rückbau Kranplätze
- Rückbau sämtlicher Baustelleneinrichtungsflächen
- Rückbau der temporären Baustraße

2. Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

2.1 Boden

Der Bereich in unmittelbarer Nähe des Bauwerks und der Bahndämme ist von anthropogenen Aufschüttungen geprägt. Laut Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (GK NRW 2020) liegt im Bereich des Fließgewässers Vega-Gley in einer Mächtigkeit von 80 bis 200 cm vor. Auf der westlichen Uferseite befindet sich ein ca. 40 m breiter Streifen aus schluffiger Braunerde, an den sich Parabraunerde anschließt. Unter der Wiese auf der Ostseite der Sieg steht bis 300 cm mächtiger Gley-Pseudogley an. Nördlich der Bahntrasse liegt großflächig Pseudogley-Parabraunerde vor. Die Böden im Bereich der kleinen Zuflüsse entsprechen dem Bodentyp Gley.

2.2 Wasser

Im UG befinden sich drei Oberflächengewässer, wobei zwei Bäche (mit den Kennnummern: 2725394 und 2725396), die die westliche Zuwegung unterqueren, so ein kleines Einzugsgebiet (<10 km²) haben, dass sie keinen eigenen Stammdatensteckbrief haben. Das bedeutet, dass sie dem nächstgrößeren Gewässer zugeordnet werden, was in diesem Fall die Sieg ist. Der Bach 2725394, auch Krimbach genannt, kreuzt den Weg, der von der Niederhausener Straße zur Sieg führt, und der Bach 2725396 kreuzt die Straße "Am Dreifuß" im vorderen Bereich zwischen "Bornenwiese" und "Niederhausener Straße" (s. Anlage 08.02: Bestandsund Konfliktplan). Während die Untere Sieg direkt unterhalb des Bauvorhabens verläuft, münden die beiden Bäche (der Krimbach und der mit der Kennnummer 2725396) ca. 200 m und 500 m flussabwärts vom Bestandsbauwerk in die Untere Sieg.

Die "Untere Sieg" ist ein großer Fluss des Mittelgebirges, Fließgewässertyp 9.2 nach LAWA (MKULNV NRW 2015; s. Anlage 08.07: Wasserrechtlicher Richtlinien Fachbeitrag). Laut Steckbrief zum Oberflächengewässer WasserBLIck der Bundesanstalt für Gewässerkunde im Abgleich mit den Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen befindet sie sich in einem

Tabelle 3: Anlagebedingte Konflikte.

Naturgut	Potenzielle anlagebedingte Beeinträchtigung
Boden	Bo3: Anlagebedingter Verlust von Bodenfunktionen
Wasser	W3: Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung/ Teilversiegelung
Tiere und Pflanzen	B7: Anlagebedingter Verlust vegetationsbestimmter Biotoptypen
Landschaftsbild	 L1: Dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Verlust landschaftsbildprägender Elemente und Erhöhung des Technisie- rungsgrads

3.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Nach § 15 (1) BNatSchG ist der "Verursacher eines Eingriffs [...] verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen." Diese Pflicht ist durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen können auf diese Weise vollständig vermieden oder die Eingriffsintensität soweit minimiert werden, dass die Erheblichkeitsschwelle unerreicht bleibt.

Folgende allgemeingültige konfliktvermeidende oder -mindernde Maßnahmen sind Teil von Gesetzen, Deutschen Industrienormen und anderen Regelwerken, deren Anwendung im Grundsatz vorausgesetzt wird. Daher werden diese nicht als gesonderte Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen dieses landschaftspflegerischen Fachbeitrags ausgewiesen.

- Gehölzschnitt-, Fäll- und Rodungsarbeiten finden gemäß § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar statt. Dieser Zeitraum muss ebenfalls für die Rückschnittsarbeiten des Staudenknöterichs eingehalten werden.
- Zur Minimierung von Baulärm, Abgasen und sonstigen Schadstoffen kommen Fahrzeuge und Maschinen zum Einsatz, die einem neuen Stand der Technik entsprechen.
 Ebenso ist auf die vorgesehenen Einsatzzeiten der Baumaschinen sowie grundsätzlich auf den Einsatz lärmarmer Baumaschinen entsprechend den aktuell gültigen Normen zu achten.
- Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen. Baufahrzeuge und Baumaschinen müssen deshalb regelmäßig gewartet und auf Leckagen kontrolliert werden. Ölbindemittel und Gewässersperren sind vorzuhalten. Auftretende Bodenverunreinigungen werden unverzüglich entfernt.
- Um die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes so gering wie möglich zu halten, wird die Flächeninanspruchnahme flächensparend und flächenschonend durchgeführt.

 Die Vorschriften der DIN 18.300 "Erdarbeiten", DIN 18.915 "Vegetationstechniken im Landschaftsbau – Bodenarbeiten", DIN 18.916 "Vegetationstechniken im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten", DIN 18.917 "Vegetationstechniken im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten" und DIN 19.731 "Verwertung von Bodenmaterial" sind zu beachten.

Die darüber hinausgehenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die sich von den vorhabenspezifischen Konflikten (s. Kap. 3.1) ableiten, werden im Folgenden aufgelistet und beschrieben.

Tabelle 4: Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Maßnahmen-Nr.	Bezeichnung
001_V	Gehölz-/ Baumschutz
002_V	Bauzeitenregelung
003_V	Elektrobefischung
004_VA	Artenschutz - Fang und Umsiedlung von Reptilien
005_V	Schutz von Fließgewässern vor Befahren
006_V	Vermeidung der Ausbreitung des Japanischen Staudenknöterichs
007_V	Umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ)
008_V	Wiederherstellung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen

001_V: Gehölz-/ Baumschutz

Zum Schutz der an die BE-Flächen und Zufahrten angrenzenden Vegetationsbestände sind Schutzzäune zu errichten (Baumschutz gem. DIN 18.920 und RAS LP4, s. Anlage 08.03: Maßnahmenplan). Einer umweltfachlichen Bauüberwachung (s. Maßnahme 003_V) obliegt es jedoch, nach Inaugenscheinnahme der örtlichen Gegebenheiten Anpassungen vorzunehmen. Die Art und Ausbildung des Schutzzauns ist variabel (Holzbretter, Maschendraht, Knotengeflecht, Baustahlmatten, Gewebefolie usw.). Die Zaunhöhe liegt zwischen 1,50 m und 2,50 m, der Pfostenabstand beträgt max. 4 m. Um Verdichtungen im Wurzelraum zu vermeiden, wird – soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen – ein Mindestabstand von 1,50 m zur Kronentraufe von Bäumen bzw. zum Gebüschrand eingehalten (s. Abbildung 11).

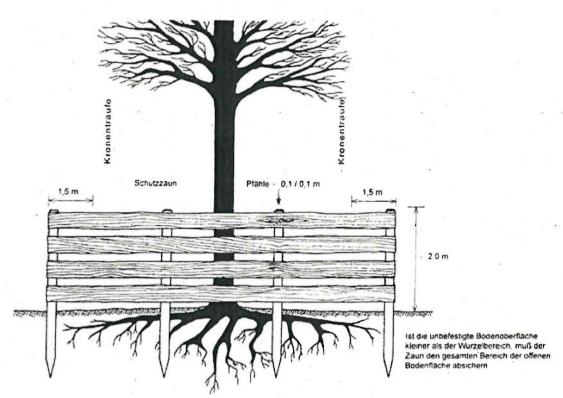


Abbildung 11: Darstellung der Einzäunung von Vegetationsbeständen nach RAS-LP 4.

Außerdem sind auf dem östlichen Uferbereich sowie im Bereich der BE-Flächen 3 und 4 gemäß den genannten Richtlinien Einzelbaumschutzmaßnahmen vorzunehmen. Der Stamm wird durch fachgerechten Stammschutz vor mechanischen Beschädigungen geschützt.

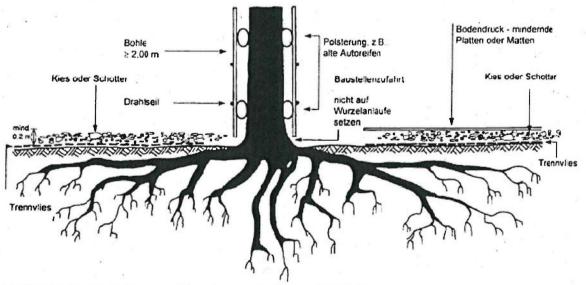


Abbildung 12: Darstellung der Einzelbaumschutz nach RAS-LP 4.

002 V: Bauzeitregelung

Zum Schutz der Fischarten dürfen die Bauarbeiten in der Sieg nur in einem bestimmten Zeitraum im Jahr erfolgen. Die Brut des Meerneunauges verbleibt im Kiesbett bis Mitte August. Das Laichgeschäft der Lachse beginnt ab Anfang Oktober. Zum Schutz beider Arten sind die Arbeiten im Bereich des Gewässers folglich zwischen Mitte August und Ende September durchzuführen. Im Bereich der Sieg können die Baggermatratzen erst Anfang August eingebaut und nach Abschluss der Arbeiten Ende September wieder zurückgebaut werden.

Da der Pfeiler P04 nicht dauerhaft umflossen wird und in diesem Bereich mit einem Vorkommen der beiden Fischarten nicht zu rechnen ist, kann dieser Pfeiler auch außerhalb dieses Zeitfensters saniert werden.

003_V-: Elektrobefischung

Im Zuge der Baumaßnahme ist in Bereich der Sieg ein Systemverbau zur temporären Wasserhaltung für die Sanierung der Pfeilersockel notwendig.

Zum Schutz der Fische, die eventuell nach dem Aufbau der Wasserhaltung sich innerhalb des Verbaus befinden, ist ein Fischfang notwendig. Dies wird in Form einer Elektrobefischung erfolgen.

004_VA: Artenschutz - Fangen und Umsiedlung von Reptilien

Unmittelbar vor Anfang sowie während der Oberbauarbeiten, die voraussichtlich Ende August 2022 stattfinden, ist die UBÜ oder anderes Fachpersonal hinzuzuziehen, die im Übergangsbereich von der Brücke zur Strecke nach Reptilien sucht. Bei Bedarf werden die Tiere aus dem Gefahrenbereich entnommen und im näheren Umfeld außerhalb des Baufeldes in ungefährdete Bereiche umgesiedelt (s. Anlage 08.03: Maßnahmenplan) Somit wird auch vermieden, dass die Tiere in einen ihnen fremden Lebensraum verfrachtet werden, was mit weiteren Gefahren für sie verbunden ist.

005_V: Schutz von Fließgewässern vor Befahren

Wie bereits in Kap. 2.2 erwähnt, unterqueren zwei Bäche die Zuwegungen am westlichen Flussufer. Der Bach mit der Kennnummer 26725396 verläuft unter der asphaltierten Straße Am Dreifuß, die für Kraftfahrzeuge bis 3,5 t zugelassen ist.

Der Bach mit den Kennnummer 2725394, auch Krimbach genannt, unterquert einen unbefestigten Weg, der ebenfalls als Zufahrt zur Baustelle genutzt wird.

Wegen der geringen Belastbarkeit beider Bachquerungen und um Schäden der verrohrten Bachabschnitte zu vermeiden, sind hier Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Verwendung von Stahlplatten), die die Statik der Wege verstärken. Diese Maßnahmen werden während der Ausführungsplanung konkretisiert.



006_V: Vermeidung der Ausbreitung des Japanischen Staudenknöterichs

Um eine Ausbreitung des Japanischen Staudenknöterichs während der Bauarbeiten zu vermeiden, sind vor Bauanfang und nach Bauende folgende Arbeiten notwendig.

Vor Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen östlich der Brücke muss der gesamte beanspruchte Bereich, der mit Staudenknöterich bewachsen ist, vollständig gemäht werden.
Das Mahdgut muss direkt nach Durchführung der Mäharbeiten restlos als Sondermüll entsorgt werden. Anschließend wird der Bereich mit einer dicken Folie und einer Schotterschicht
abgedeckt.

Nach Bauende und während der Beräumung der Baustelle sind die Schotterschicht und die Folie abzutragen. Der darunter liegende Boden wird 1 m tief ausgekoffert und auf ca. 85 cm UNB: mit neuem, nährstoffarmem Boden wieder aufgefüllt. Die Nährstoffarmut ist neben dem siehe ökologischen Vorteil v. a. relevant, um das Wachstum des wahrscheinlich von außen wieder Anhang 8 eindringenden Staudenknöterichs zu verlangsamen. Der ausgekofferte Boden mit den Rhizomen des Staudenknöterichs, die Folie und die Schotterschicht müssen ebenfalls als Sondermüll entsorgt werden.

Während der Durchführung der o. g. Arbeiten und vor dem Befahren der angrenzenden Bereiche müssen alle eingesetzten Baufahrzeuge mit Wasser gründlich gereinigt werden, um eventuell anhaftende Reste des Staudenknöterichs abzuspülen, da schon kleinste Sprossteile ausschlagfähig sind.

Im Bereich des Pfeilers 04 befindet sich ein Staudenknöterichbestand, dessen temporäre Inanspruchnahme beim Setzen eines Systemverbaus um den Pfeiler möglich ist. Da im Falle einer Inanspruchnahme keine Eingriffe in den Boden stattfinden und die Fläche nicht befahren wird, wäre dieser Bestand lediglich zu mähen und das Schnittgut als Sondermüll zu entsorgen.

007_V: Umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ)

Zur Einhaltung der Schutz- und Minderungsmaßnahmen sowie der allgemeinen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Maßgaben ist während der Vorbereitung und Durchführung des Bauprozesses eine umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) einzusetzen.

Die Aufgaben der UBÜ sind insbesondere die Überwachung der Einhaltung aller Bestimmungen der Genehmigungsunterlagen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Einhaltung der Umweltgesetzgebung sowie der baulichen Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen und dem Leistungsverzeichnis des Bau-Auftragnehmers, sofern Umweltbelange betroffen sind.

Das äußert sich u. a. in folgenden Tätigkeiten:

- Aufklärung und Einweisung der Bauleitung und ausführenden Kräfte bezüglich der gebotenen umwelt- und naturschutzfachlichen Maßnahmen,
- Teilnahme an Bauberatungen,
- Kontakte zu den Umweltbehörden,
- Dokumentation des Bauablaufs bezogen auf Umweltbelange,
- Beweissicherung im Schadensfall.



Die UBÜ ist des Weiteren befugt, die Maßnahme 001_V (Gehölz-/ Baumschutz) entsprechend den Anforderungen des Bauprozesses anzupassen und die Maßnahme 004_VA durchzuführen.

008_V: Wiederherstellung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen

Bauzeitlich genutzte Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt bzw. in der nachfolgend erläuterten Weise rekultiviert.

BE-Fläche 1a

Die Rekultivierung der BE-Fläche 1a wurde bereits in der Maßnahme 006_V beschrieben. Hier werden nach Bauende die Schotterschicht und die Folie abgetragen. Der darunter liegende Boden wird 1 m tief ausgekoffert und mit ca. 85 cm neuem, nährstoffarmem Boden wieder aufgefüllt. Die geringere Auftragung der BE-Fläche kompensiert somit den Verlust an Retentionsraum, der durch die bewehrte Betonschale der Pfeilersockel entsteht (s. Anlage 01: Erläuterungsbericht). Auf eine Ansaat wird hier verzichtet, um eine unbeeinflusste Sukzession zu ermöglichen.

BE-Fläche 1b und 3

Im Bereich der bauzeitlich beanspruchten Fettwiese östlich der Brücke ist nach Beräumung der Baustelle und erfolgter Beweissicherung in Absprache mit den Eigentümern eine vollständige Rekultivierung durchzuführen. Fremdmaterial sowie sonstige Verunreinigungen werden restlos entfernt, verdichtete Böden werden aufgelockert und die Fläche wird angesät. Die Ansaat wird zwischen März und September erfolgen. Es ist eine regionale Saatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet 7 (Rheinisches Bergland) zu verwenden.

BE-Fläche 1c

Diese BE-Fläche, auf der aktuell der Japanische Staudenknöterich wächst, wird in Anlehnung an die BE-Fläche 1a rekultiviert. Hier ist nach Beräumung der Baustelle (Abtrag der Schotterschicht und Vlies) der Boden auf eine Tiefe von 1 m auszukoffern. Neuer nährstoffarmer Boden wird mit einer Mächtigkeit von 1 m aufgetragen Hier wird ebenfalls auf eine Ansaat verzichtet.

BE-Fläche 2

Im Bereich der bauzeitlich beanspruchten Fettwiese westlich der Brücke ist nach erfolgter Beweissicherung in Absprache mit den Eigentümern eine vollständige Rekultivierung durchzuführen. Fremdmaterial und Verunreinigungen werden restlos entfernt, der Boden wird aufgelockert, die Fläche wird zwischen März und September angesät und Hecken, Zäune, Tore etc. werden ersetzt. Hier ist ebenfalls eine regionale Saatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet 7 (Rheinisches Bergland) zu verwenden.

BE-Fläche 4

Schäden an der Schotterschicht werden behoben und die Fläche wird entsprechend ihrem Urzustand wiederhergestellt.

Zufahrten

Schäden an den vorhandenen Wegen, die als Zufahrt dienen und die in Eigentum der Gemeinde Windeck sind, werden vollständig behoben, sodass die Wegedecken etc. mindestens ihre ursprüngliche Qualität zurückerhalten. Im Bereich der Gehölzbestände, die für die

Schaffung des Lichtraumprofiles entlang der Zufahrten beansprucht werden, findet keine Wiederbepflanzung statt, um eine natürliche Sukzession zu ermöglichen.

Die Baustraßen, die zur Andienung der BE-Flächen 1a und 1c einzurichten sind, werden nach Beendigung der Baumaßnahme komplett zurückgebaut und neu profiliert, außer dem Bereich, der für das Versickerungsbecken vorgesehen ist.

Im Bereich der Gehölzbestände, die für die Schaffung des Lichtraumprofiles entlang der Zufahrten und zur Einrichtung der Baustraße zwischen den BE-Flächen 1a und 1b beansprucht werden, findet eine Wiederherstellung des ursprünglichen Reliefs statt, sofern keine anlagebedingten Änderungen vorgesehen sind. Hier wird auf eine Wiederbepflanzung mit Gehölzen verzichtet, um eine unbeeinflusste Sukzession zu ermöglichen.

Bahnböschungen

Nach Beendigung der Baumaßnahmen und sofern keine anlagebedingten Änderungen vorgesehen sind, werden die beanspruchten Böschungen an der Gleisanlage neu profiliert. Falls ein Wiederanfüllen von Bodensubstrat notwendig ist, ist hier ausschließlich mageres Substrat zu verwenden. Um eine unbeeinflusste Sukzession zu ermöglichen, werden diese Bereiche weder angesät noch bepflanzt. Falls Erosionsgefahr besteht, sind hier Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z. B Verlegen von Kokosmatten).

Die Beräumung der Baustelle ist für Ende 2022 geplant. Bis sich eine Bodendeckung entwickelt hat (durch Ansaat oder natürliche Sukzession) ist für die Flächen, die innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Sieg liegen, ein Bodenschutz vor eventueller Erosion durch Überschwemmungen vorzunehmen. Dieser Bodenschutz kann in Form von z. B. Kokosmatten erfolgen, die im Boden mittels Befestigungshaften im Boden verankert sind. Der Einsatz von Trägerstoffen wird entsprechend nicht erforderlich sein.

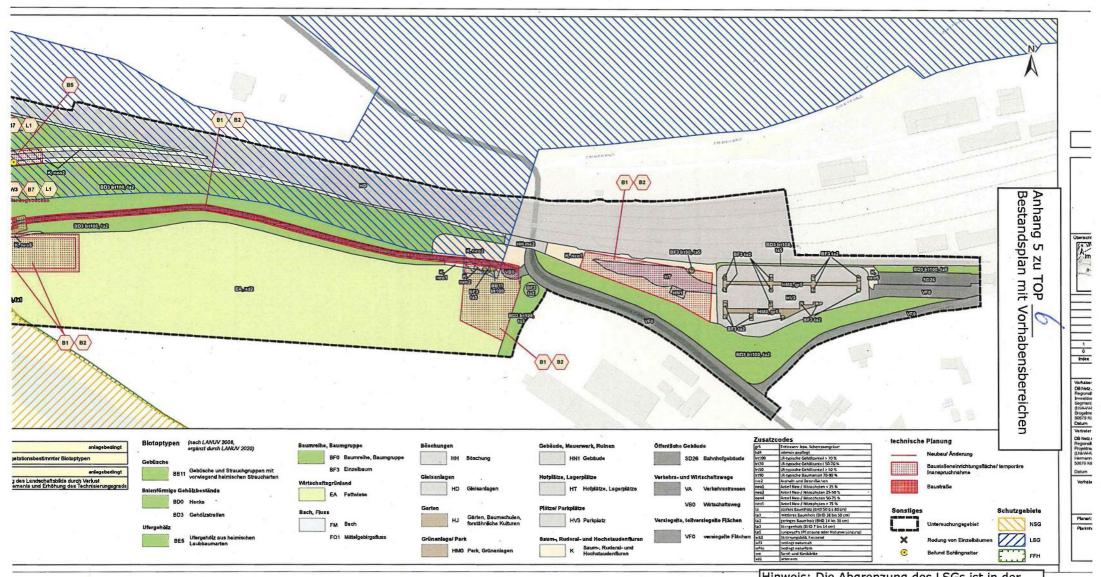
3.3 Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen (Konfliktanalyse)

Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 3.2) werden auf Grundlage der potenziellen Beeinträchtigungen (= Konflikte, s. Kap. 3.1) die verbleibenden, erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt, beschrieben und bewertet.

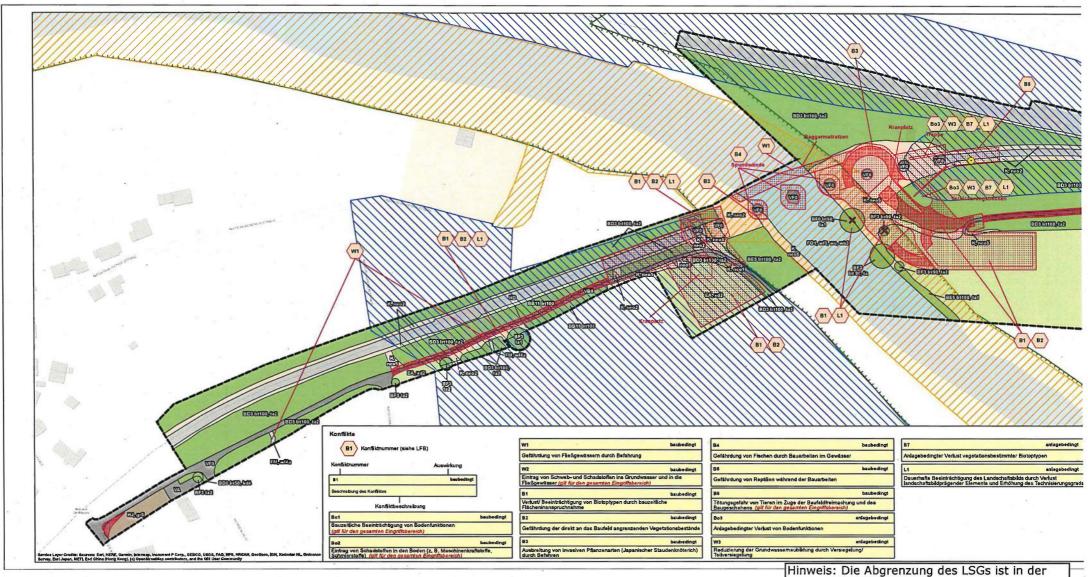
3.3.1 Boden

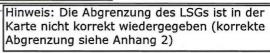
Im Rahmen des Bauvorhabens kommt es zu einer Beeinträchtigung des Bodens durch die temporäre Flächeninanspruchnahme der Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen), da diese teilweise auf unbefestigten Flächen hergerichtet werden. Nach Abschluss der Arbeiten wird in allen Fällen der ursprüngliche Zustand – soweit möglich – wieder hergestellt. Die Entscheidung darüber, ob nach Rückbau einer temporären Schotterung auf bindigem Untergrund eine Tiefenlockerung vor dem Andecken des Mutterbodens notwendig ist, trifft der Vorhabenträger nach Abstimmung mit der umweltfachlichen Bauüberwachung. Aufgrund der Vorbelastung der Böden (s. Kap. 2.1) und unter Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. Kap. 3.2) wird der Boden durch baubedingte Wirkungen (Konflikt Bo1: Bauzeitliche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen, Bo2: Eintrag von Schadstoffen in den



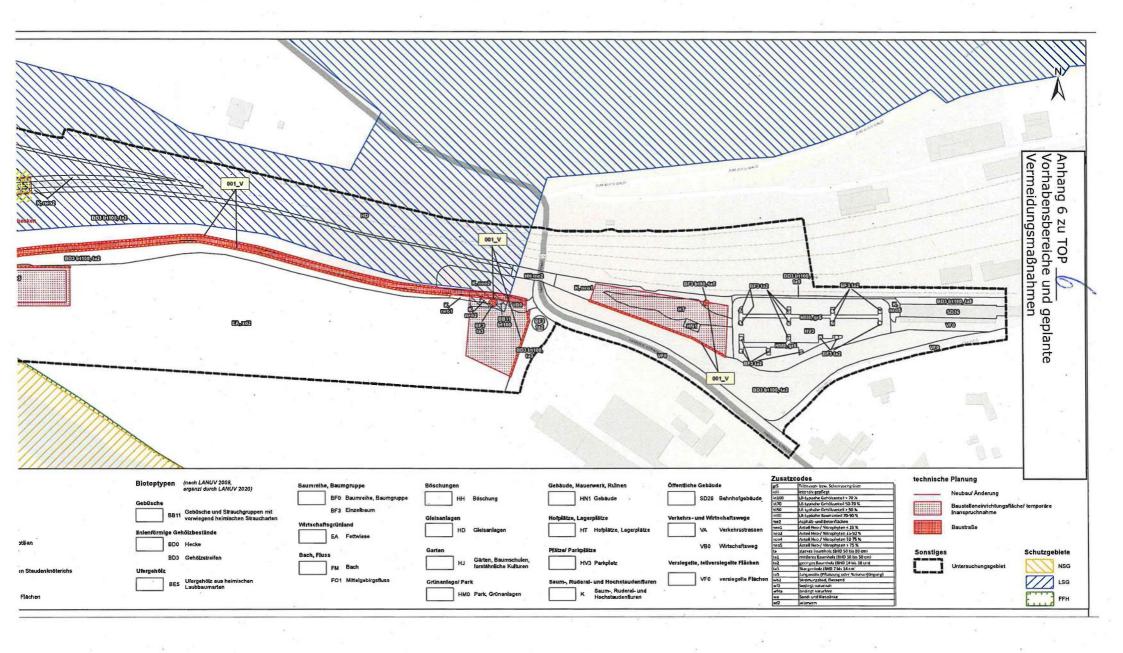


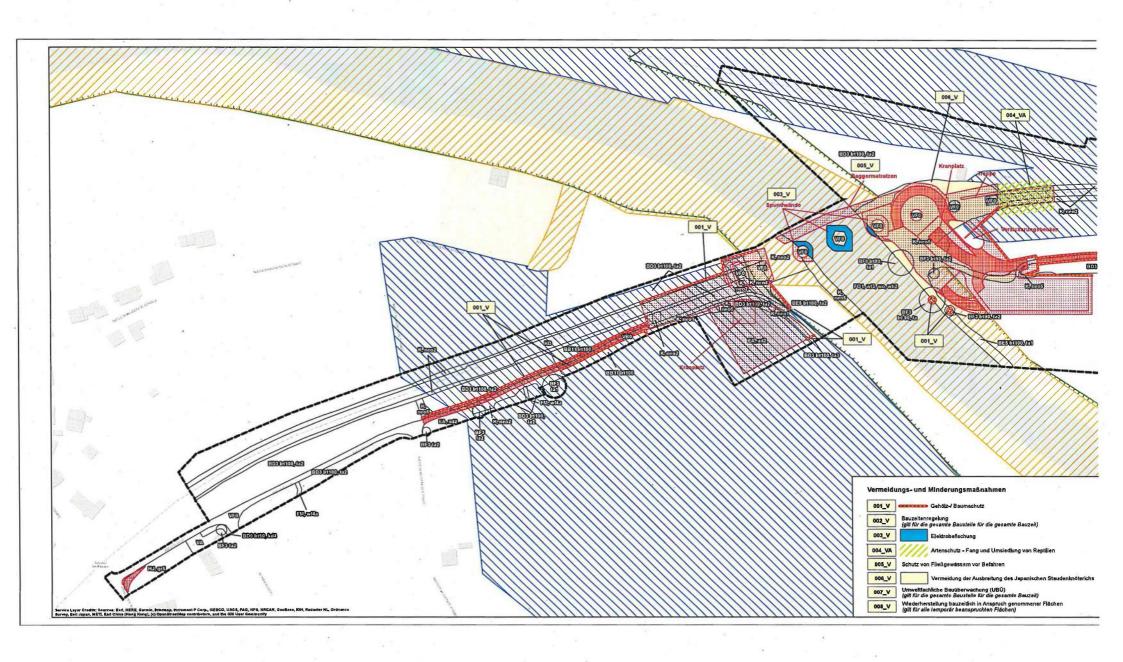
Hinweis: Die Abgrenzung des LSGs ist in der Karte nicht korrekt wiedergegeben (korrekte Abgrenzung siehe Anhang 2)



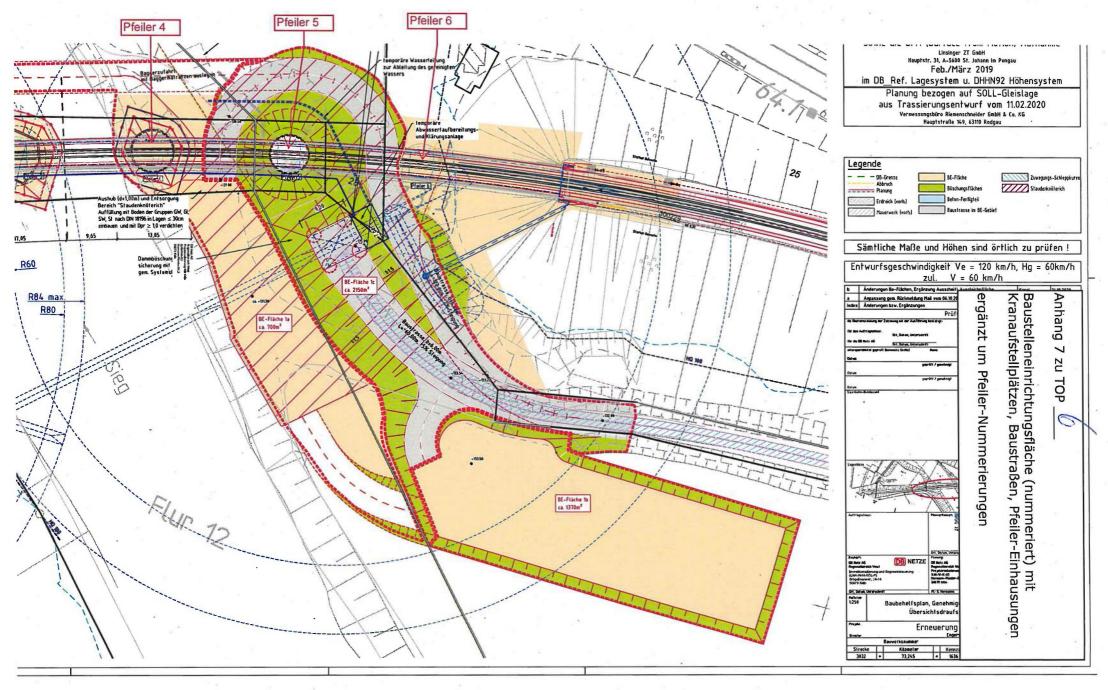


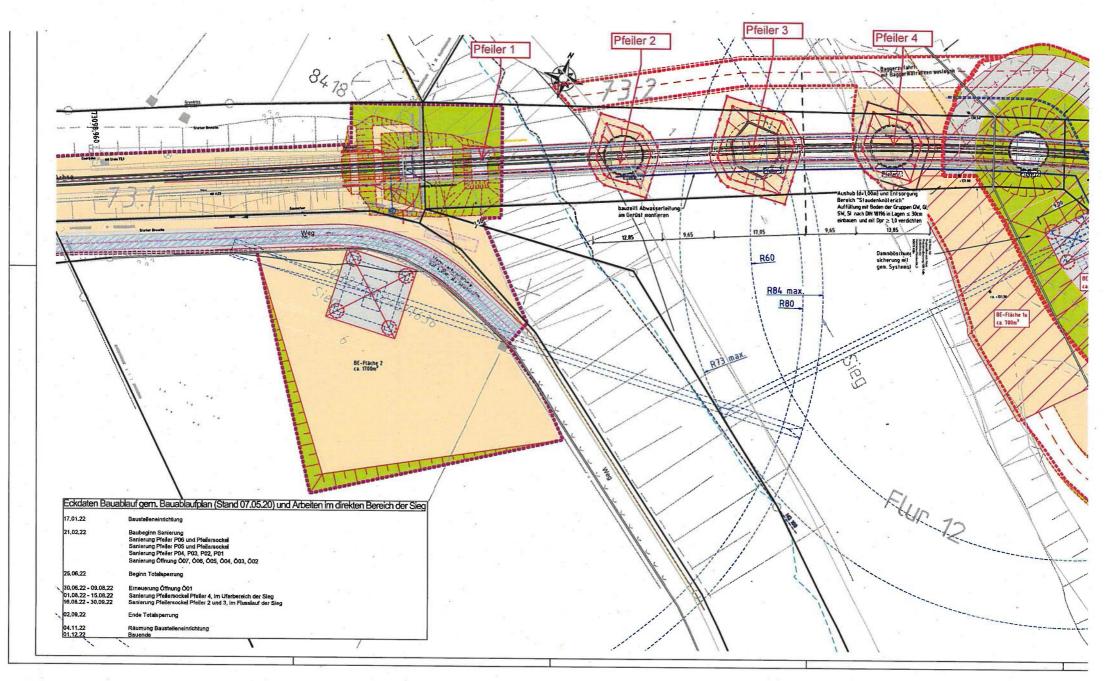














Betr.: Abtragen und Wiederauftragen von Erde an der Eisenbahnbrücke Windeck-Au (Maßnahme 006_V)

Gem. den Antragsunterlagen der Deutschen Bahn soll nach Rückbau der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen der Staudenknöterich in dem gelb markierten Bereich 1m tief ausgekoffert und anschließend 85cm hoch mit neuem, nährstoffarmem Boden aufgefüllt werden. Die Differenz (Minderauftrag) von 15cm ergibt sich aus dem erforderlichen Retentionsraumausgleich für die Betonummantelung der Pfeilersockel in der Sieg.

Das Auffüllen von neuem Boden ist aus folgenden Gründen nicht genehmigungsfähig:

1. Der angeschüttete Boden unterliegt im Hochwasserfall einem starken Erosionsrisiko und wird bei Hochwasser in die Sieg abgeschwemmt.

Das Anschütten würde vollständig im Überschwemmungsgebiet erfolgen. Gemäß dem beigefügten Plan wäre es bis unmittelbar an das Siegufer vorgesehen, d.h. teilweise bereits im Bereich eines einjährigen Hochwassers.

Frisch angeschütteter Boden ist im Hochwasserfall allerdings sehr stark erosionsgefährdet.

Das Anschütten zu Ende der Baumaßnahme im Herbst erfolgt zu einem Zeitpunkt, wo anschließend Hochwässer zu erwarten sind. Eine Vegetation kann sich kurzfristig bis zu den zu erwartenden Hochwässern nicht in ausreichendem Maß für einen Erosionsschutz entwickeln.

Ein Stabilisieren des Bodens mit Bodenhilfsstoffen oder ingenieurtechnischen Stabilisierungsmaßnahmen sind im Naturschutzgebiet nicht genehmigungsfähig, da sie in die Sieg abgeschwemmt werden können, z.T. nicht natürlich sind oder negative Auswirkungen auf die Umgebung haben (können). Eine starke Verdichtung der Böden wäre auch nicht zielführend.

Eine Befestigung des Bodens mittels Kokosmatten, wie vom Antragsteller vorgesehen, hält einem Sieghochwasser nicht stand, so dass die Kokosmatten in kürzester Zeit abschwemmen würden.

Folglich ist von einem starken Bodenabtrag / Feinsedimentabtrag in die Sieg bei einem Hochwasser auszugehen. Ein Eintrag von Feinsedimenten in das Naturschutzgebiet ist zur im Hinblick auf das Zusetzens des Kieslückensystems sehr problematisch und widerspricht dem Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Herbst die Wanderung von Lachsen in der Sieg erfolgt, deren Eier in das Kieslückensystem abgelaicht werden und die sehr sauerstoffreiches, sedimentarmes Wasser zur Entwicklung benötigen. Dieses gilt ebenso für weitere Arten, die im Schutzzweck der Verordnung genannt sind (auch wenn diese zu anderen Jahreszeiten ablaichen) wie Groppe und Meerneunauge.





2. Die Maßnahme verfehlt ihren Zweck, den Staudenknöterich aus dem Bereich zu entfernen.

Das vorgesehene Ausheben des Bodens 1m tief belässt noch zahlreiche Rhizome und Rhizomstücke im Boden, die die frisch abgeschüttete Erde von unten in kürzester Zeit wieder durchwurzeln und besiedeln.

Zudem sind im Umfeld sind noch weitere großflächige Staudenknöterichbestände vorhanden. Diese werden den frisch angeschütteten Boden in kurzer Zeit wieder besiedeln.

Folglich kann durch die Maßnahme eine effektive Beseitigung des Staudenknöterichs in dem Bereich nicht erfolgen.

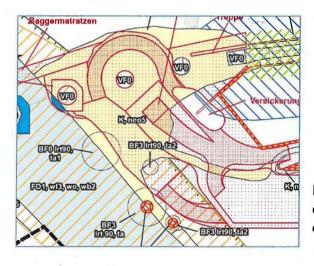
Aus 1. und 2. ergibt sich, dass das Wiederanschütten von Erde negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet hat und gleichzeitig das verfolgte Ziel nicht erreicht werden kann. Folglich ist es nicht genehmigungsfähig.

Genehmigungsfähig sind folgende zwei Varianten:

- a) Der Abtrag erfolgt 1m tief, ohne dass anschließend wieder Erde aufgebracht wird (im Randbereich muss dabei natürlich ein Angleich an das vorhandene Niveau erfolgen). Dieses ist laut Angaben der Antragstellerin aufgrund der bisherigen Wünsche des Eigentümers nicht möglich.
- b) Der Abtrag erfolgt nur 15cm tief, um den Retentionsraumausgleich zu erzielen.

Die Naturschutzbehörde beabsichtigt daher, eine der beiden Varianten in der Genehmigung festzuschreiben. Welche der Varianten gewählt wird, wird nach Abschluss des Anhörungsverfahren festgelegt, nach aktuellem Stand wird es voraussichtlich Variante b sein. Eine Rechtsgrundlage, die naturschutzfachlich günstigere Variante a gegen den Wunsch des Eigentümers zu fordern, besteht naturschutzrechtlich nicht.

gez. Säglitz



Flächige gelbe Markierung = Bereich, wo gem. den Antragsunterlagen der Staudenknöterich entfernt werden soll